

## **Vorprüfung der Umweltverträglichkeit**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) geprüft.

Aktenzeichen:	11-gla-05694-16
Antragsteller:	Helmut Schulze-Langenhorst
Baugrundstück:	Glandorf, Hauptstr. 31a
Gemarkung:	Schwege
Flur:	7
Flurstück(e):	281

Neubau eines Legehennenstalles mit 29.410 Plätzen mit Vorraum, Nebenräumen und zwei Futtermittelsilos sowie Neubau einer Trockenkotlagerhalle

Geplant ist der Neubau eines Legehennenstalles mit 29.410 Plätzen mit Vorraum, Nebenräumen und zwei Futtermittelsilos sowie der Neubau einer Trockenkotlagerhalle. Der Betrieb befindet sich in der Gemeinde Glandorf, Gemarkung Schwega, Flur 7, Flurstück 281.

Der Antragsteller bewirtschaftet in der Gemeinde Glandorf bereits einen landwirtschaftlichen Betrieb mit dem Schwerpunkt Schweinemast sowie eine Biogasanlage. Geplant ist nun die Errichtung eines weiteren Betriebsstandortes ca. 450 m südlich der bestehenden Hofstelle durch den o.g. Legehennenstall. Auf diesem Betriebsstandort sind nach Durchführung des Vorhabens 29.410 Legehennenplätze genehmigt. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.1.3 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine standortbezogene UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Für die Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen kann eine potentielle Betroffenheit durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit kann für folgende Gebiete ausgeschlossen werden, da keine entsprechenden Gebiete im Umkreis des Vorhabens vorhanden sind: Natura 2.000 Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG, Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. §§ 25, 26 BNatSchG, Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG, Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 WHG, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 WHG, Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG und Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte i.S.d. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG.

Ebenso sind keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen auf geschützte Landschaftsbestandteile, insbesondere Alleen, nach § 29 BNatSchG, Gebiete, in denen die Vorschriften der EU festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten, sowie für in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind, zu erwarten.

Ein kleines Feldgehölz sowie zwei Feldhecken an der Straße „Alter Kirchweg“ befinden sich zum Teil unmittelbar angrenzend an das geplante Vorhaben. Diese sind durch die „Verordnung zum Schutz von Baumreihen, Hecken und Feldgehölzen im LKOS“ als geschützte Landschaftsbestandteile anzusehen. Allerdings gelten die betroffenen Gehölz-Biotoptypen nicht als stickstoffempfindlich, sodass die (nur zum Teil gegebenen) Stickstoffeinträge über 5 kg pro ha und Jahr als unerheblich einzustufen sind.

Das Vorhaben befindet sich im Grundwasserkörper „Niederung der oberen Ems“ (DE-GB-DENW-3\_05). Der Grundwasserkörper befindet sich im schlechten chemischen Zustand (Nitrat,

PSM, sonstige Schadstoffe) nach der WRRL-Bewertung. Aus der Prüfung der aus dem Vorhaben resultierenden Stickstoffdepositionen und Auswirkungen auf die Nitrat-Sickerwasserkonzentrationen ergibt sich, dass es durch die N-Emissionen nicht zu relevanten Einträgen von Nitrat in das Grundwasser kommt.

In 601 m Entfernung befindet sich das Baudenkmal „Haupthaus zu Hof Schwegmann“. Das Denkmal wird durch das Vorhaben nicht in seiner Denkmaleigenschaft beeinträchtigt, da es zu keiner Sichtbeziehung durch die vorhandene Begrünung und Bebauung kommt. Es sind daher keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 15.05.2021  
Landkreis Osnabrück  
Die Landrätin  
Fachdienst Planen und Bauen  
Im Auftrage  
Röwekamp